



Freiwillig auferlegtes Wahlverfahren der Fachinitiative zur Aufstellung der Wahlliste zum Fakultätsrat der Fakultät für Physik und Astronomie

Beschlossen in der Fachschaftssitzung des 05.06.2025

Vorwort

Um zukünftig Probleme bei der Aufstellung der Wahlliste für den Fakultätsrat zu vermeiden, wird im folgenden ein Wahlverfahren beschrieben, welches in Zukunft genutzt werden soll. Es ist anzumerken, dass dennoch jeder Gruppe von Studierenden frei steht eine eigene Liste beim Wahlamt einzureichen, ohne dieses Verfahren zu befolgen. Die entsprechenden Forderungen des Wahlamts sind in allen Fällen zu beachten.

Das Verfahren

- §1 Es ist ein Termin zu finden, an dem möglichst viele aktive Fachschaftika verfügbar sind. Der Termin ist mindestens eine Woche vorher öffentlich zu kommunizieren und groß an eines der Whiteboards im Fachschaftszimmer anzuschreiben.
- §2 Die Liste wird in absteigender Reihenfolge beginnend mit Platz 1 gewählt. Das Verfahren endet, wenn sich keine berechnigte Person mehr zur Wahl für einen noch unbesetzten Listenplatz stellen will.
- §3 Zur Wahl berechnigt sind alle Personen, die ihr Wahlrecht an der Fakultät für Physik und Astronomie haben und die nicht bei einem nicht erfolgreichen Wahlgang zum selben Listenplatz in dieser Wahlperiode zur Wahl standen.
- §4 Als nicht erfolgreich gilt ein Wahlgang, wenn mindestens 50% der abgegebenen Stimmen „nein“ lauten. In diesem Fall muss die Wahl für den Listenplatz wiederholt oder vertagt werden.
- §5 Jede berechnigte Person kann sich selbst zu Wahl aufstellen und von Personen zur Wahl aufgestellt werden.
- §6 Wird eine Person vorgeschlagen, so muss diese den Vorschlag annehmen um zur Wahl zugelassen zu werden.
- §7 (a) Sind alle Wahlvorschläge zu einem Listenplatz eingegangen, so folgt eine Personalbefragung.
(b) Dabei haben alle Vorgeschlagenen die Möglichkeit kurz etwas zu ihrer Person und Motivation zu sagen und müssen sich im Anschluss den Fragen der anwesenden Personen stellen.
- §8 (a) Nach der Personalbefragung findet bei Listenplatz 1 und 2 eine Personaldebatte statt. Bei allen folgenden Plätzen kann diese beantragt werden. Ein Antrag ist erfolgreich, wenn sich mindestens zwei Personen dafür aussprechen.
(b) Für eine Personaldebatte verlassen alle zur Wahl stehenden Personen den Raum. Im Anschluss wird vertraulich über die Eignung der zur Wahl stehenden Personen geredet. Alle bei der Personaldebatte Anwesenden sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- §9 Vor der Wahl sind mindestens zwei Wahlvorstehende zu bestimmen. Diese sind für einen fairen Verlauf der Wahl und die Auszählung der Stimmen und Veröffentlichung des Ergebnisses verantwortlich. Die Wahlvorstehenden dürfen selbst nicht für die Liste zur Wahl stehen und sind unparteiisch.
- §10 Die Ergebnisse der einzelnen Wahlgänge werden jeweils veröffentlicht.
- §11 (a) Die Wahl ist geheim. Alle anwesenden Personen haben eine Stimme pro Wahlgang.
(b) Mögliche Abstimmungsverhalten sind: „Name der Person“, „nein“, „Enthaltung“ und falls nur eine Person zur Wahl steht: „ja“.

- (c) Enthaltungen werden als nicht abgegebene Stimme gewertet.
 - (d) Auf jede anwesende Person kann maximal eine Stimme einer nicht anwesenden Person übertragen werden. Die Stimmrechtsübertragung muss dem Wahlvorstand in schriftlicher Form übergeben werden und das Datum der Sitzung und die Unterschrift der verhinderten Person beinhalten. Außerdem muss aus der Stimmrechtsübertragung klar erkenntlich sein von welcher Person die Stimme auf welche Person übertragen werden soll.
- §12 Eine Person ist gewählt wenn sie mehr als 50% der Stimmen auf sich vereint und die Wahl annimmt.
- §13 (a) Erreicht im ersten Wahlgang niemand die nötige Stimmzahl, so findet eine Stichwahl zwischen den zwei Personen mit den meisten Stimmen statt.
(b) Stand nur eine Person zur Wahl, so tritt §4 in Kraft.
(c) Auf Antrag kann sowohl eine erneute Personaldebatte, als auch eine erneute Personalbefragung durchgeführt werden. Ein Antrag ist erfolgreich, wenn ihn mindestens zwei Personen unterstützen.
(d) Im zweiten Wahlgang gewinnt die Person, welche die Mehrheit der Stimmen auf sich vereint. Sollte mehrheitlich für nein gestimmt werden, so gibt es einen dritten Wahlgang mit der Person, die im zweiten Wahlgang mehr Stimmen auf sich vereinen konnte.
(e) Sobald in einem Wahlgang mindestens 50% der Stimmen „nein“ lauten, so tritt §4 in Kraft.
- §14 Findet sich bis einen Tag vor Ablauf der Frist des Wahlamts keine Person für einen nicht belegten Platz, so rücken die nachfolgenden Plätze auf.
- §15 Bei Gleichstand der Stimmen zwischen zwei Personen entscheidet das Los.
- §16 (a) Tritt eine Person nach ihrer Wahl zurück, so kann auf Antrag von mindestens zwei Personen eine Neuwahl für den Listenplatz der Person und alle nachfolgenden Listenplätze einberufen werden.
(b) Der Antrag muss mindestens vier Tage vor Ablauf der Frist des Wahlamts gestellt werden. Ist dies nicht mehr möglich oder wird kein Antrag gestellt, so rücken die nachfolgenden Personen auf.